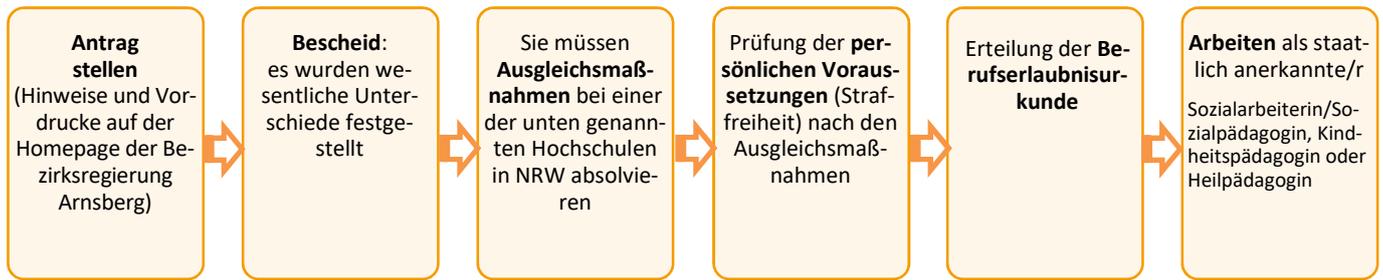


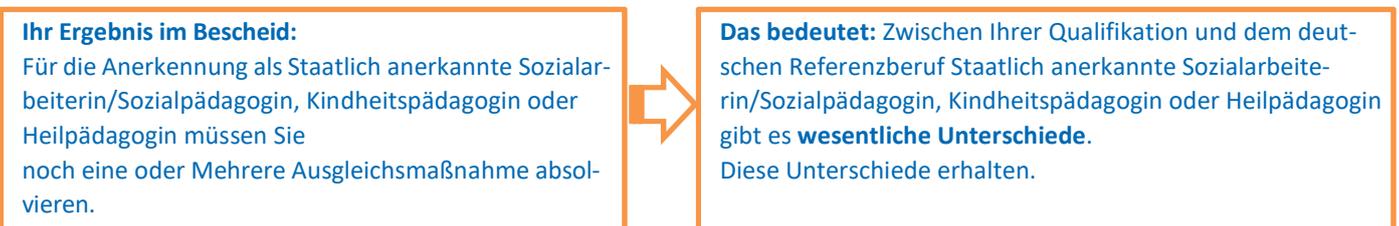
Gleichwertigkeitsfeststellung und staatliche Anerkennung

Sozialarbeit/Sozialpädagogik, Kindheitspädagogik und Heilpädagogik

Der grundsätzliche Ablauf:



Ihr Weg zur vollen Anerkennung



So geht es nach dem Bescheid für Sie weiter:



Gleichwertigkeitsfeststellung und staatliche Anerkennung

Sozialarbeit/Sozialpädagogik, Kindheitspädagogik und Heilpädagogik

→ allgemeine Informationen zum Antragsverfahren:

Dokumente	<p>Bitte senden Sie alle Unterlagen ohne Mappen oder Dokumentenhüllen. Diese sind nicht erforderlich und werden nicht zurückgesandt, sondern entsorgt.</p> <p>Bitte sortieren Sie die einzelnen Dokumente, indem Sie mit einer Büroklammer die Kopie des jeweiligen Originals mit der Kopie der zugehörigen Übersetzung zusammenfassen. Den gesamten Antrag können Sie ggfls. mit einer großen Büroklammer fixieren.</p>
Antragstellung	<p>Sie werden gebeten, den Antrag mit den Antragsunterlagen per Post vorzulegen. Eine Übersendung per E-Mail ist unter Verzicht auf Datenschutz möglich. Bitte hängen Sie der E-Mail in diesem Fall jeweils eine pdf-Datei an, die das Originaldokument und die zugehörige Übersetzung enthält (je Dokument mit Übersetzung eine separate pdf-Datei). Bitte achten Sie auf die richtige Reihenfolge der einzelnen Seiten.</p> <p>Auf die Geltung des OZG wird hingewiesen. Die Antragstellung nach dem Onlinezugangsgesetz (OZG) ist ausschließlich über das Portal https://www.erkennung-in-deutschland.de/html/de/index.php möglich.</p>
Rechtsgrundlagen	<p>§ 9 ff Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG) Sozialberufe-Anerkennungsgesetz (SobAG)</p>
Zuständigkeit	<p>Zuständig ist die Bezirksregierung, in deren Bereich Sie Ihren Hauptwohnsitz haben. Anträge von Antragstellerinnen und Antragstellern mit Wohnsitz in anderen Regierungsbezirken werden nicht bearbeitet, sondern weitergeleitet. Fragen dazu können nicht beantwortet werden.</p> <p>Bei einer Antragstellung aus dem Ausland ist der Nachweis einer Arbeitsstelle im Regierungsbezirk, zumindest aber der Nachweis einer Arbeitssuche (Bewerbungsschreiben, Einladung zu einem Vorstellungsgespräch, Stellenzusage, etc.) erforderlich.</p>

→ Informationen zum Ablauf des Antragsverfahrens:

Nähere Details	<ol style="list-style-type: none">1. Antragstellung2. Nachforderung von fehlenden Dokumenten/Erklärungen und/oder Anforderung des Führungszeugnisses zur Vorlage bei einer Behörde (dieses FZ kann nicht im Vorhinein beantragt werden)3. ggfls. Beauftragung einer Bewertung der ZaB zur Zuordnung des Bildungsabschlusses4. Gutachten der FH zu den wesentlichen Unterschieden der Studieninhalte und den erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen5. Anhörung6. Bescheid zur Gleichwertigkeit, den wesentlichen Unterschieden und den Ausgleichsmaßnahmen7. Absolvieren der Ausgleichsmaßnahmen an einer der unten genannten Hochschulen8. Vorlage der Abschlussbescheinigung bei der Bezirksregierung9. Anforderung eines aktuellen Führungszeugnisses und einer aktuellen Straffreiheitserklärung10. Ausstellen der Berufserlaubnisurkunde
Wichtig	<p>Es handelt sich immer um eine Einzelfallentscheidung, auch bei gleichen Studienabschlüssen z.B. aufgrund unterschiedlicher Schwerpunktsetzung oder unterschiedlicher Berufserfahrung zu unterschiedlichen Ergebnissen führen kann.</p>

Gleichwertigkeitsfeststellung und staatliche Anerkennung

Sozialarbeit/Sozialpädagogik, Kindheitspädagogik und Heilpädagogik

→ Informationen zu Sprachkursen:

Nähere Details	Anbieter von zertifizierten Sprachkursen finden Sie im Internet. Der Unterricht und die Prüfungen müssen zwingend dem <u>G</u> emeinsamen <u>E</u> uropäischen <u>R</u> eferenzrahmen (GER) entsprechen.
Sonstiges	Bitte beachten Sie, dass der Nachweis von Sprachkenntnissen auf dem Niveau B2 (GER) für das Verwaltungsverfahren nicht Voraussetzung ist. Das B-2-Zertifikat muss aber spätestens zu Beginn der Ausgleichsmaßnahmen gegenüber der FH vorgelegt werden. Sollten Sie die Prüfung noch nicht abgelegt und bestanden haben, sollten Sie die Zeit des Verwaltungsverfahrens für einen entsprechenden Sprachkurs auf B2-Niveau nutzen.

→ Informationen zu Dokumenten und Übersetzungen:

Nähere Details	<p>Nicht deutschsprachigen Ausbildungsnachweisen (auch englischen) ist eine Übersetzung ins Deutsche beizufügen (§ 12 Abs. 2 Satz 2 BQFG). Übersetzungen von Urkunden und anderen Unterlagen in die deutsche Sprache für amtliche Zwecke dürfen nur von hier in der Bundesrepublik Deutschland öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetschern oder Übersetzern erstellt werden (siehe z.B.: http://www.justizdolmetscher.de).</p> <p>Ausnahmen bei Übersetzungen von im <u>europäischen</u> Ausland zugelassenen Übersetzungsbüros/Notaren werden im Einzelfall entschieden.</p> <p>Dem Übersetzungsbüro muss bei der Übersetzung die Originalurkunde oder eine amtlich beglaubigte Kopie der Originalurkunde vorliegen. Dem Übersetzungsbüro muss das auf der Übersetzung im Übersetzungsvermerk bestätigen. In NRW ist es die Regel, dass vom Original übersetzt wird. Das wird dann nicht ausdrücklich im Vermerk angegeben. Übersetzungen anhand von Farbdrukken, Scans oder einfachen Kopien werden nicht akzeptiert.</p> <p>Das Übersetzungsbüro fertigt eine Kopie von der Originalurkunde und erstellt die Übersetzung. Das Übersetzungsbüro verbindet die Originalübersetzung mit der Kopie der Urkunde und siegelt die Verbindung.</p> <p>Beim Kopieren von Originalübersetzungen, die wie oben dargestellt, mit der Kopie des Dokuments verbunden sind, darf die Verbindung nicht gelöst werden! Beim Kopieren müssen zum Nachweis der ordnungsgemäßen Verbindung (der Originalübersetzung mit der Kopie des Dokuments) auch die Rückseiten mit dem Siegel des Übersetzungsbüros kopiert werden.</p> <p>Bitte beachten Sie, dass die Kopie der Übersetzung immer erkennbar mit der Kopie des Dokuments verbunden ist (Büroklammer, Tacker). Bitte keine losen Einzelblätter vorlegen. Bitte achten Sie auf die richtige Reihenfolge der Seiten!</p> <p>Sollten Sie die Dokumente per E-Mail vorlegen, senden Sie bitte je Dokument mit Übersetzung eine pdf-Datei. Bitte achten Sie beim Scannen auf die richtige Reihenfolge der einzelnen Seiten.</p>
Wichtig	<p>Bitte reichen Sie niemals Originale ein! Originaldokumente werden zwar akzeptiert, aber nicht wieder herausgegeben!</p> <p>Auch Übersetzungen müssen als Kopie vorgelegt werden, um eine spätere erneute Übersetzung und die damit verbundenen erneuten Übersetzungskosten zu vermeiden. Auch Übersetzungen werden nicht wieder herausgegeben!</p>

Gleichwertigkeitsfeststellung und staatliche Anerkennung

Sozialarbeit/Sozialpädagogik, Kindheitspädagogik und Heilpädagogik

→ Informationen zu den Anpassungsmaßnahmen in NRW

Nähere Details



Bitte wenden Sie sich nach Erhalt des Bescheides an eine dieser Hochschulen:

Fachhochschule Münster

Wichtig: <https://www.fh-muenster.de/sw/referatpraxisprojekte/anpassungslehrgang.php>

Dekanat FB Sozialwesen

Frau Schürmann

Hüfferstr. 27

48149 Münster

Telefon: 0251/ 8365715

E-Mail: britta.schuermann@fh-muenster.de

Technische Hochschule Köln

Frau Selma Citak

Ubierring 48

50678 Köln

Telefon: 0221/8275- 3863

selma.citak@th-koeln.de

Fachhochschule Bielefeld

Fachbereich Sozialwesen

Bianca Solak

Interaktion 1

33619 Bielefeld

Telefon +49.521.106-7836

bianca.solak@fh-bielefeld.de

Fachhochschule Südwestfalen

Wiss. Zentrum Frühpädagogik

Frau Prof. Eva Briedigkeit

Lübecker Ring 2

59494 Soest

Telefon: 02921 / 378 3119

E-Mail: briedigkeit.eva@fh-swf.de

KatHo Münster

Sozialwesen

Prof. Dr. Heinrich Greving

+49 251 41767-31

h.greving@katho-nrw.de

Piusallee 89

48147 Münster

Gleichwertigkeitsfeststellung und staatliche Anerkennung

Wann:	Jeweils zu Beginn des Winter- oder Sommersemesters – bitte beachten Sie den jeweiligen Anmeldeschluss
Wo:	Für Sozialarbeit/Sozialpädagogik: FH Münster, TH Köln oder FH Bielefeld Für Kindheitspädagogik: TH Köln oder FH Soest Für Heilpädagogik: KatHo Münster
Dauer:	Die Dauer der Anpassungsmaßnahmen ist abhängig vom Einzelfall, höchstens aber drei Jahre (§ 11 Abs. 1 BQFG).
Kosten:	Es fallen unterschiedliche Semesterbeiträge an.

→ Informationen zur Eignungsprüfung NRW

Nähere Details



Bitte wenden Sie sich **nach Erhalt** des Bescheides an eine der oben genannten Hochschulen in NRW
(bitte beachten Sie, dass nicht jede Hochschule online-Kurse anbietet)

Gleichwertigkeitsfeststellung und staatliche Anerkennung

Sozialarbeit/Sozialpädagogik, Kindheitspädagogik und Heilpädagogik

→ Finanzierungsmöglichkeiten:

Nähere Details

Im Einzelfall besteht die Möglichkeit der Kostenübernahme durch die Arbeitsagentur bzw. das Jobcenter. Dies ist abhängig von den persönlichen Voraussetzungen und muss unbedingt **vor** Antragstellung bei der Bezirksregierung mit dem Jobcenter oder dem Kostenträger geklärt werden. Weitere Informationen finden Sie unter folgendem Link:

<https://www.arbeitsagentur.de/fuer-menschen-aus-dem-ausland/anerkennung-abschluss>

Bitte beachten Sie auch die Möglichkeiten und Voraussetzungen anderer Kostenträger.

Sonstiges

Gegenüber der Bezirksregierung ist der/die Antragsteller/in **persönlich** kostentragungspflichtig. **Das heißt, Sie müssen die Verwaltungsgebühren bezahlen und die entstandenen Gutachterkosten erstatten.**

Ob und in welchem Umfang das Jobcenter oder ein anderer Kostenträger Ihnen die gezahlten Beträge erstattet, oder an Ihrer Stelle überweist, klären Sie bitte mit dem Kostenträger.

→ Beratung:

In NRW gibt es verschiedene **Beratungseinrichtungen**, die Sie bei der Antragstellung unterstützen können:

- Eine interaktive Karte mit den Beratungsstellen der verschiedenen Anbieter finden Sie auf der Homepage des Bundesministeriums für Migration und Flüchtlinge:
<https://bamf-navi.bamf.de/de/Themen/Migrationsberatung/?coord=435304.5694302&r=50&>
- Mit Hilfe der verschiedenen Suchmaschinen (Google, yahoo, etc.) können Sie mit dem Stichwort „**Migrationsberatung für Erwachsene**“ ebenfalls diverse Anbieter für Migrationsberatung finden.

Für Antragsteller*innen, die sich derzeit noch im **Ausland** aufhalten, besteht die **Beratungsmöglichkeit durch die Zentrale Servicestelle Berufsanerkennung (ZSBA)**. Sie ergänzt das bestehende Beratungsangebot und richtet sich an Fachkräfte, die im Ausland leben und von dort den Antrag auf Anerkennung stellen.

Dabei erfüllt die ZSBA vor allem 3 Funktionen:

Sie dient den Antragstellenden während des gesamten Anerkennungsverfahrens als zentraler Ansprechpartner.

Sie entlastet die zuständigen Stellen bei der Beratung vor und während des Anerkennungsverfahrens.

Sie macht das Anerkennungsverfahren für die Antragstellenden transparenter und effizienter.

Die ZSBA ist ein unverbindliches Serviceangebot und keine einheitliche oder zuständige Stelle.

Das heißt: Die ZSBA trifft keine Entscheidung über die Anerkennung und löst keine Fristen aus, wenn sie Dokumente zur Vorprüfung entgegennimmt.

Weitere Hinweise finden Sie unter folgendem Link:

<https://www.arbeitsagentur.de/fuer-menschen-aus-dem-ausland/anerkennung-abschluss>

Gleichwertigkeitsfeststellung und staatliche Anerkennung

Sozialarbeit/Sozialpädagogik, Kindheitspädagogik und Heilpädagogik

→ Arbeiten ohne Anerkennung in NRW:

Arbeit als pädagogische Fachkraft:

Absolventinnen und Absolventen von ausländischen Diplom-, Bachelor- und Master-Studiengängen gewisser Fachrichtungen können als sozialpädagogische Fachkräfte bzw. auf Fachkraftstunden in Kindertageseinrichtungen eingesetzt werden und auch ohne staatliche Anerkennung als **pädagogische Fachkraft** arbeiten. (siehe Auslegungserlass „Ausländische Fachkräfte mit Studienabschluss“ des MKJFGFI vom 19.09.2023)

Das betrifft ausländische Studiengänge der Erziehungswissenschaften, Heilpädagogik, Rehabilitationspädagogik, Sonderpädagogik, sowie der Fachrichtungen Soziale Arbeit, Kindheitspädagogik und Sozialpädagogik und ausländische Studiengänge der Religionspädagogik, Sportpädagogik, Kunstpädagogik, Medienpädagogik, Psychologie und Bildungswissenschaft.

Die Frage, ob ein Studienabschluss im Sinne der Personalverordnung vorliegt, kann über eine Zeugnisbewertung der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) beantwortet werden.

Ergebnisse der von der ZAB begutachteten Einzelfälle werden in der Datenbank anabin der Kultusministerkonferenz (KMK) eingepflegt. In anabin kann man kostenlos nachsehen, wie die Hochschule und der Hochschulabschluss in Deutschland bewertet werden.

Vor diesem Hintergrund gibt das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration folgende **Auslegungshinweise zur Personalverordnung**:

1. Die Einstufung eines Studienabschlusses als ein Bachelor-, Master- oder Diplomabschluss im Sinne von § 2 Absatz 2 Nr. 3 und § 10 Absatz 4 PersVO kann auch durch einen entsprechenden Eintrag in der Datenbank anabin (https://anabin.kmk.org/no_cache/filter/hochschulabschluesse.html) nachgewiesen werden, sofern die Voraussetzungen von Ziff. 3 vorliegen.
2. Sofern ein ausländischer Studienabschluss pädagogischer Fachrichtung gemäß anabin einem deutschen Studienabschluss auf mindestens Bachelor-Niveau entspricht, stellt das Studium grundsätzlich eine „pädagogische Ausbildung“ im Sinne von § 8 Satz 2 PersVO dar.
3. Aus einem anabin-Eintrag kann geschlossen werden, dass der ausländische Abschluss einem deutschen Abschluss der genannten Fachrichtung entspricht, wenn alle der folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
 - a) Die Hochschule ist in anabin aufgeführt und mit „H+“ bewertet.
 - b) Die in anabin angegebene Studiendauer wurde eingehalten.
 - c) Der Abschluss muss mit der Äquivalenzklasse „entspricht“ oder „gleichwertig“ bewertet sein.

Für Absolventen **verwandter/ähnlicher** (oben nicht genannter) ausländischer Studiengänge kommt grundsätzlich eine Ausnahmezulassung durch die Landesjugendämter nach § 8 PersVO in Betracht, sofern die weiteren Voraussetzungen gegeben sind.

Diese Anerkennung als pädagogische Fachkraft ist **keine berufliche Anerkennung** und kann bei einem Arbeitsplatzwechsel nicht „mitgenommen werden“. Sie dient in erster Linie dem Arbeitgeber bei der Erfüllung der vorgeschriebenen Fachkraftquote in der Einrichtung. Ob der Arbeitgeber daran eine höhere Vergütung knüpft, muss im Einzelfall mit dem Arbeitgeber geklärt werden.

Für die Anerkennung als pädagogische Fachkraft (insbesondere nach § 8 PersVO) muss **der Arbeitgeber** im Einvernehmen mit dem örtlichen Jugendamt beim Landesjugendamt (LWL/LVR) die Anerkennung als pädagogische Fachkraft für Sie für die konkrete Arbeitsstelle in der konkreten Einrichtung beantragen. Das können Sie nicht selbst tun. Sie können aber die staatliche Anerkennung als Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin parallel bei der zuständigen Bezirksregierung beantragen.

Anrechnung von ausländischen Studienleistungen

Es besteht grundsätzlich die Möglichkeit, ausländische Studienleistungen auf ein deutsches Studium der entsprechenden Fachrichtung anrechnen zu lassen und mit geringerem Aufwand einen deutschen Abschluss der jeweiligen Fachrichtung zu erreichen.

Ob und wenn ja in welchem Umfang eine Anrechnung erfolgen kann, entscheidet die jeweilige Hochschule in eigener Zuständigkeit. Bitte nehmen Sie direkt Kontakt zu einer der Hochschulen auf.